

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXX.

Bern, den 12. Nov. 1799. (21. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Kühns Bericht im Namen der Minderheit der Commission des großen Rathes über die Interimsregierung von Zürich.

(Fortsetzung.)

Allein noch mehr, B. R., wie dürftet ihr euch des Rechts bemächtigen, diese Frage von euch aus aufzulösen, da sie sich auf bereits geschahene Handlungen bezieht, folglich eure Entscheidung derselben eine rückwirkende Kraft haben würde? Diese Bemerkung allein muss schon euer Gerechtigkeitsgefühl bestimmen, die Untersuchung eines solchen Gegenstandes von euch abzuweisen, wenn ihr in den Schranken der Vernunft, des Rechts und der Konstitution bleiben wollet.

Man sucht endlich die Rechtmäßigkeit unsrer Einmischung in die Sache der Interimsregierung auch noch durch den Vorwurf gegen das Direktorium zu begründen, daß es gegen alle Form gehandelt habe, indem einesfalls die Mitglieder derselben von ihm kollektiv belangt, anderseits dann ein inquisitorisches, nicht aber ein auf bestimmte Klagpunkte gerichtetes Verfahren gegen dieselben eingeschlagen worden sei. Allein vorerst muss ich bemerken, daß überhaupt gegen dieselben noch keine Belangung Statt gehabt hat, zumal die vollziehende Gewalt erst noch die Erzeugung eines Richters verlangt. Die Anklage ist also noch nicht einmal gegen dieselben erkannt; es ist folglich auch noch keine Klage gegen sie eingegangen worden. Wie ist es aber möglich, zum voraus zu wissen, ob das Volk. Direktorium seine Klage gegen die Angeklagten kollektiv, oder individuell gegen jedes einzelne Mitglied richten werde? Ob es ferner inquisitorisch dabei werde Verfahren lassen, oder nicht? Wenigstens thut man unserm Bedenken nach, der Botschaft des

Volk. Direktorium Gewalt an, wenn man diese Voraussetzung aus derselben erweisen will. Die darin enthaltene Darstellung der Thatsachen und des Zwecks der anzuhebenden rechtlichen Aktion sind zu kurz und zu unvollständig abgesetzt, um uns zu einem solchen Schluss zu berechtigen; sie müssten sogar, als bloße Einleitung zu dem eigentlichen darin enthaltenen Ansuchen wirklich so gedrängt dargestellt werden, daß ein Urtheil von ihrer Form auf dieselbe des einzuleitenden Prozesses, nach logischen und vernünftigen Gründen, schlechterdings nicht Statt haben kann. Zudem müssen wir denjenigen, die das Gespenst eines inquisitorischen und kollektiven Verfahrens in der Botschaft erblicken, die Beruhigung geben: daß den Angeklagten vor dem Richter das Recht zukommt, gegen jede Widerrechtlichkeit des Verfahrens zu exzipieren: daß die Richter selbst die Pflicht auf sich haben, keine solche zu dulden, und daß endlich der Verstand und das Gerechtigkeitsgefühl der helvetischen Nation nicht einzigt in den gesetzgebenden Räthen konzentriert, sondern auch außerhalb denselben in den Gerichtshöfen, und wie wir hoffen, im Volk. Direktorium selbst vorhanden ist.

Aus diesen Gründen, und in der vollen Überzeugung, daß alle und jede Nebenfragen die Gesetzgebung schlechterdings nichts angehen, schlägt euch, B. R., die Minorität eurer Commission vor, über dieselben insgesamt zur Zusammensetzung zu gehen.

Was dann die von dem Vollziehungsdirektorium aufgeworfene Hauptfrage betrifft, so glaubt die Minorität Eurer Commission, daß das Kantonsgericht von Zürich so lange als krimineller Richter in dieser Sache angesehen werden müsse, als dasselbe nicht, durch einen auf gesetzmäßigen Entschuldigungsgründen beruhenden Austritt einer solchen Anzahl Mitglieder so unvollständig gemacht wird, daß es, nach

dem Gesetz vom 22. Jenner 1799, zu urtheilen nicht mehr befugt seyn könnte. Aus der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums erheslet aber noch keineswegs, daß dieser Fall wirklich vorhanden sey. Zwar ergiebt es sich aus derselben, daß einige, aber keineswegs wie viele, Glieder sich selbst aus Grund der Verwandtschaft refusiren. Es ist also noch nicht ausgemacht, ob durch diese allerdings gesetzmäßige Refusationen das Tribunal unter die im Gesetz bestimmte nothwendige Anzahl von Richtern herabgesetzt werde? Hernach sagt uns die Bothschaft aber auch: daß andere Glieder des selben sich aus dem Grunde in dieser Sache ausschlagen, weil sie jeden Schein von Partheiligkeit und Eigennützigkeit zu vermeiden wünschten. So sehr eine solche Ausserung dem Zartgefühl dieser Richter Ehre bringt, so bleibt dennoch die wichtige Frage zu entscheiden übrig, ob überhaupt diese Gründe hinlänglich seyen, sie ihrer aufhabenden Pflichten zu entsiedigen, als konstitutionelle Richter in dieser Sache abzusprechen? Wir glauben es nur unter der einzigen ausschliessenden Bedingung, wenn diese Richter bestimmte Gründe eines in dieser Sache von ihrer Seite für oder wider eintretenden Interesses, oder einer für oder wider vorhandenen Partheiligkeit angeben können. Da nun das Daseyn solcher Gründe wenigstens in der Bothschaft noch nicht entschieden ist, so muß eine nähere Prüfung derselben nothwendig jeder weiteren Vorfehr vor ausgehen.

Wir sind aber zugleich überzeugt, daß nach der Strenge der Grundsätze dem Vollziehungsdirektorium die Untersuchung und Beurtheilung dieser Refusationsgründe nicht zukommen kann. Es hat nicht blos die Verhaftung und den Prozeß der Angeklagten angeordnet, sondern es scheint sich selbst in dieser Sache als Klager konstituiren zu wollen. Es ist also seiner Ehre und seiner Gerechtigkeit angemessen, nicht nur, daß es jene Frage der Rechtmäßigkeit der eingelangten Refusationen nicht selbst entscheide, sondern auch, daß es, wenn der Fall der Verzeigung eines andern Richters wirklich eintreten sollte, das ihm nach dem Geist des Gesetzes vom 22. Jenner zustehende Recht in diesem Falle nicht ausübe, den Beklagten drei Kantonsgerichte zur negativen Wahl vorzuschlagen. Die gesetzgebenden Räthe schei-

nen uns die einzige Gewalt im Staate zu seyn, denen man, bei der Lage der Sache, die Ausübung der gedachten Rechte am schiklichsten zugestehen kann. Gestützt auf diese Grundsätze, schlagen wir demnach dem großen Räthe folgenden Beschluss vor:

Der große Räth der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat, nach angehörtem Bericht der Minorität seiner Commission über die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 21. Weinmonat 1799, in Betreff eines zu rechtlicher Belangung der Mitglieder der Interimsregierung von Zürich zu verzeigenden uns partheiischen Tribunals,

In Erwagung, daß das Kantonsgericht von Zürich, so lange der konstitutionelle Richter der anzuklagenden Mitglieder der dortigen Interimsregierung bleibt, bis erwiesen ist, daß daselbe durch einen gesetzmäßigen Austritt so vermindert werde, daß die Zahl der übrigbleibenden Richter zu Fällung eines Urtheils, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 22. Jenner 1799, nicht hinreichend ist;

In Erwagung, daß die einen in der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums dargestellten Refusationsgründe des Kantonsgerichts von Zürich, den Austritt einer solchen Anzahl von Gliedern noch nicht beweisen, und daß die andern dieser Refusationsgründe nur unter der Bedingung als gesetzmäßig betrachtet werden können, wenn die Mitglieder, die sie vorschützen, ein bestimmtes Interesse, eine wirkliche Partheiligkeit in dieser Sache erzeigen können;

In Erwagung, daß aus der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums weder die Wirklichkeit jenes Falles, noch das Daseyn dieser Gründe erheslet;

In Erwagung, daß das Vollziehungsdirektorium selbst in dieser Sache zum Theil die Rechte der Criminalpolizei ausgeübt, den Prozeß eingeleitet, und sich selbst gewissermaßen als Klager dargestellt hat, und daß es deswegen gegen seine Würde und gegen sein unpartheiisches Gerechtigkeitsgefühl streiten müßte, das ihm nach dem Geist des angeführten Gesetzes zustehende Recht auszuüben, diese Refusationsgründe der Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich zu beurtheilen, und im Falle sie rechtmäßig wären, den Vorschlag dreier anderer Kantonsgerichte zur negativen Wahl der Beklagten und des Klagers zu thun;

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe unter den obersten Gewalten der Republik die einzigen sind, auf welche unter diesen Umständen jene Rechte ergehen können;

In Erwägung, daß es wegen dem Verhaft der angeschuldigten Mitglieder des Kantonsgerichts von Zürich dringend ist, diese vorläufigen Formfragen mit aller möglichen Beförderung zu entscheiden;

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Kantonsgericht von Zürich ist der konstitutionelle Richter, vor welchem die Mitglieder der dortigen Interimsregierung belangen werden können.

2. Die Rekussionsgründe in dieser Sache zu richten, sollen von jedem Mitgliede dieses Kantonsgerichts individuel, und blos für seine Person und mit den nöthigen Beweisen begleitet, innerhalb einer Frist von 10 Tagen, von Bekanntmachung dieses Dekrets an, den gesetzgebenden Räthen zur Beurtheilung vorgelegt werden.

3. Wenn die Anzahl der zufolge rechtmäßiger Entschuldigungsgründe austretenden Mitglieder so groß ist, daß die übrigbleibenden nicht zahlreich genug sind, um nach Ausweis des Gesetzes vom 22. Jenner 1799 ein rechtskräftiges Urtheil zu fällen, so üben die gesetzgebenden Räthe das Vorschlagsrecht dreier unpartheiischer Kantonsgerichte zur negativen Wahl des Klägers und der Angeklagten aus.

4. Sowohl jene Beurtheilung der Rekussionsgründe, als diese Vorschlagung der drei unpartheischen Kantonsgerichte sollen in den gesetzgebenden Räthen nach den im Reglement bestimmten Formen vor sich gehen.

5. Dieses Dekret soll dem Kantonsgericht von Zürich und den angeschuldigten Mitgliedern der dortigen Interimsregierung bekannt gemacht, und in dem Bulletin der Gesetze abgedruckt werden.

Grosser Rath, 24. Okt.

Präsident: Akermann.

Blattmann fordert für 10 Tag Urlaub, der ihm bewilligt wird.

Der Senat verwirft den Beschluss über Verlauf von 15 Nationalgütern, wegen fehlerha-

ter Absfassung. Der Beschluss wird der Kanzlei zur Verbesserung übergeben.

Der oberste Gerichtshof übersendet folgende Zuschrift:

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium hat Sie schon einmal, B. Gesetzgeber, auf eine wesentliche Lücke in den organischen Gesetzen des obersten Gerichtshofs über Kassationsfälle in Civilsachen aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung zu einer formlichen Rechtspflege eben so wichtig als dringend ist. Andere Gegenstände mögen Sie von der Handlung des gegenwärtigen abgeleitet haben, aber da die Fälle, bei denen sich alle die Schwierigkeiten jener Lücke zeigen, täglich sich anhäufen, so sieht sich der oberste Gerichtshof genötigt, Ihnen Bürger Gesetzgeber, nochmals die Nothwendigkeit eines Zusatzgesetzes zu seiner Organisation vorzustellen.

Der § 56. der erwähnten Organisation verfügt: daß wenn eine von einem Kantonsgericht ausgefallte Sentenz kassirt wird, die Suppleanten des gleichen Gerichts die daherrige Prozedur neuerdings beurtheilen sollen; wenn nun diese ein der kassirten Sentenz in Form und Inhalt gleiches Urtheil aussfallen, so verlangt die leidende Parthei wieder Kassation, und der oberste Gerichtshof, welcher in der neuen Erkenntniß die gleiche Inkompetenz, oder Form- oder Gesetzesverletzung finden wird, welche ihn zur Kassation der vorhergehenden bewogen, kann nicht anders als wiederholt kassiren. So, Bürger Gesetzgeber, würden die Prozesse in einem Kreise fortgetrieben, und uns entschieden nur in dem Ruin beider Partheien ihr Ende finden. Zu diesen fortdaurenden Umstrieben lassen es zwar die Organisationsgesetze noch nicht kommen, aber sie versetzen die in der von einem Suppleantengericht ausgefallten und nachher von dem obersten Gerichtshof kassirten Urtheil — interessirten Partheien in eine, wo möglich, noch schlimmere Lage: der oberste Gerichtshof wird durch seine Organisation nicht begwältigt, eine Prozedur, worüber die Urtheile zum zweitenmal kassirt werden, an einen dritten Richter zu verweisen, folglich bleiben die Prozeduren, welche sich in diesem Fall befinden, und

deren es nicht wenige sind, unbedröhlt da liegen, und der Bürger, dessen ganze Haabe oft von einem Prozeß abhängt, sieht sein Schicksal aus Mangel der Gesetzen unentschieden.

Nach diesen Betrachtungen werden Sie, Bürger Repräsentanten, die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes über dergleichen Fälle fühlen, und in Ihrer Weisheit dasjenige versügen, was zu einer förmlichen und geschwinderen Rechtspflege dienlich, und dem Unterschied der gerichtlichen Instanzen angemessen seyn mag.

Besonders werden Sie, Bürger Gesetzgeber, eingeladen, mit Dringlichkeit den Richter zu bestimmen, an welchen die Prozesse, in denen der oberste Gerichtshof wirklich zum zweitenmal die Kassation ausgesprochen hat — gewiesen werden sollen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Der Präf. am obersten Gerichtshof,

J. N. Schnell.

Der Gerichtschreiber,

F. L. Hürner.

Cartier. Wir haben diesen Gegenstand schon einer Commission überwiesen; ich fodere, daß sie in 8 Tagen ein Gutachten vorlege: wohl wäre es am zweckmäigsten, den obersten Gerichtshof zu verpflichten, die Gründe seiner Kassationen denselben beizufügen. Dieser Gegenstand wird der Commission überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Michael Gentsch von Schwyz, Mezger und Wirth daselbst, ward, wie so viele andere, ein Opfer des Vaterlandsmünderischen Paul Stygers; — sein Verbrechen besteht hauptsächlich darin: gestattet zu haben, daß mehrere Männer in seinem Haus zusammen kamen, die gesetzwidrige Unterredungen hielten; allein er war Wirth, und könnte folglich die Zusammenkunft nicht hindern.

Dann, daß er den 2ten Sept. 1799., zur Zeit, als die Unterwaldner verfassungswidrigen Kriegsrath hielten, sich verleben ließe, mit drei andern Männern dahin zu gehen:

Dass er von diesem Kriegsrath einen Aufruf an das Schwyzervolk übernahm, und diesen einzigen seiner Freunden vorzeigte:

Dass er auf Veranstaltung des Paul Stygers und anderer Geistlichen einer gesetzwidrigen Versammlung in Morschach beigewohnt, wobei ein gefährlicher Auftritt gegen den Flecken Schwyz unterstützen.

von Paul Styger vorgeschlagen war'; — welchen Plan aber der Gentsch mit seinen Freunden nicht nur missbilligte, sondern wirklich vereitelt hatte;

Und endlich, daß er einmal freiwillig Wacht gestanden, um zu verhüten, daß nichts von dem Schatz und dem Zeughaus hinweg kommen könne.

Es zeigt sich aus der ganzen Prozedur, daß Gentsch nie eine Hauptperson, auch nie Verführer, wohl aber ein Verfährter war; — ferner, daß durch ihn kein eigentliches Unglück entstuhud, sondern daß er bei allen seinen Misschritten noch selbst ein projektirtes Unheil verhütete.

Für seine Misschritte, die er nun einsiehet, und bereut, ist er vorerst zehn Wochen gefangen gewesen, hernach ist er auf Basel geführt, und darauf von dem obersten Gerichtshof zu zweijähriger Zuchthausstrafe, sechsjährigem Verlust des Bürgerrechts, 2000 Fr. Caution, und Bezahlung aller Prozeßkosten verfallt worden.

In der Zwischenzeit stunde sein Gewerb still, sein Haus und Haabe wurde im Krieg geplündert; Paul Styger kam hernach mit den Destrachern in sein Haus, die Frau wies ihn fort, mit dem bittern Vorwurf, er hätte sie und ihren Mann unglücklich genug gemacht.

Der Gentsch sitzt zu Freiburg im Zuchthaus. Weib und Kind ringen mit der Verzweiflung; sie bitten um ihren Vater und Ernährer; — die Bitte ist von der Munizipalität, dem Unterstatthalter und Regierungstatthalter mit gutem Zeugniß und Empfehlung unterstützt.

Das Direktorium trägt darauf an, dem R. Gentsch die fernere Zuchthausstrafe nachzulassen. Eure Commission, Bürger Repräsentanten, ist von gleichen Gefühlen gegen diese unglückliche Familie beseelt, und schlägt Euch in Rücksicht aller vorliegenden Gründen einmuthig vor, dem Antrag des Direktoriums mit Dringlichkeit zu entsprechen.

Pellegrini. Die öftere Wiederholung der Gnadenertheilung kann die nachtheiligsten Folgen haben, und ist immer ein Vorwurf gegen die Zweckmäigkeit der Gesetze. Durch Begnadigung wird die Sicherheit der Bürger und des Staats in Gefahr gesetzt, und das Unglück einer Familie soll die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit nicht stören; man kann die hilflosen Familien unterstützen. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXI.

Bern, den 13. Nov. 1799. (22. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pellegrini's Meinung.)

Dieser Bürger hat als Aufrührer gehandelt, und also ist die Strafe eher zu schwach als zu stark, und daher verwerfe ich das Gutachten.

Anderwirth. Wenn wir die bisher ertheilten Begnadigungen betrachten, so begreife ich nicht, daß man sich diesem Gutachten widersetzen darf, denn alles zeigt, daß dieser Bürger nicht Verführer, sondern Verführter war, und also stimme ich ganz zum Gutachten.

Billeter. Es ist allgemein bekannt, durch was für eine abscheuliche Klasse von Menschen und auf welche entsetzliche Weise ein großer Theil unserer helvetischen Brüder zur Unruhe und demnach zu wirklicher Rebellion verleitet, und dadurch in dieses Elend und Unglück gestürzt worden ist. Wir wissen ferner, daß bei Anfang jener Unruhen, zu schwache, oder oft gar keine Maßregeln gegen die Stifter derselben geossen worden, und daß im ganzen das Volk über seinen Zustand und über die Vortheile der neuen Verfassung gar nicht belehrt und aufgeklärt wurde; sодem können wir nicht widersprechen, daß zu jener Zeit keine oder nur schwache Gesetze gegen Aufsehner existierten, die dazu noch an vielen Orten dem Volke vorenthalten wurden, und überall war dazumal die Organisation von Civil- und Polizeibehörden so beschaffen, daß das Volk durch die Unvollkommenheit derselben mehr noch zur Unzufriedenheit und Unruhe gezeigt werden mußte, als daß man hatte erwarten können, daß das Feuer in seinem Ursprunge ausgelöscht werden sollte.

Viele dieser unserer unglücklichen Brüder wurden das Opfer ihrer eigenen Unwissenheit und ten, theilweise Begnadigungen zu zugeben.

ihrer irrgingen Begriffe von Religion, während die Hauptansitzer jener höchst unglücklichen Unruhen der Hand der Gerechtigkeit entgingen, und mit satanischer Gleichgültigkeit das Blut der verführten Unglücklichen rauchen, und Wittwen und Waisen den Verlust ihrer Männer und Väter beweinen sahen, und von Eigennutz und Herrschsucht angetrieben, ihre Flucht benutzten, um unter der Maske von Religion das Feuer des Aufruhrs in andern Gegenden von neuem anzufachen und zu unterhalten.

Überall fielen nur irrgeschulte, zur Theilnahme am Aufsehner gezwungene, oder wohl ganz unschuldige Menschen, in die Hände der Justiz, und ohne daß ein formliches Gesetz existierte, wurden sie vor verschiedenen Tribunalen, bald mit Strenge, bald mit Schonung beurtheilt, so daß ein und eben dasselbe Verbrechen an einem Ort fast ganz ungestraft blieb, während es an einer andern Person an einem andern Ort mit Härte gestraft ward.

Ich wünschte, daß das Direktorium uns eine Generalamnestie gegen alle Aufrührer, die seit der helvetischen Revolution sind verurtheilt worden, vorschlage, mit Ausnahme eines Paul Stigers, seiner Spießgesellen und aller Hauptansitzer und Aufrührer; denn wenn wir nun so theilweise Begnadigungen zugestehen, so werden nur diejenigen begnadigt, die das Glück haben, durch Schriften oder durch Freunde das Direktorium zu erreichen, und die, die dieses nicht können, bleiben vielleicht als weniger Schuldige, ihrem unglücklichen Schicksal überlassen. Jetzt haben wir ein Gesetz gegen insurgeerte Gegenden und gegen Rebellen, man bestrebe sich solches mit Pünktlichkeit und unerbittlicher Strenge zu vollziehen, und wir werden der besten inneren Ruhe genießen.

Indessen stimme ich zu dem Rapport der Commission; in der Folge werde ich mich bedenken, theilweise Begnadigungen zu zugeben.

Escher. Ich stimme meinen Vorgängern ganz bei, und bemerke Pellegrini, daß diese Gnadenheilung das Ansehen der Gesetze nicht schwächen kann, denn die Strafurtheile sind nicht nach Gesetzen, sondern willkührlich ausgesprochen worden, weil wir dazumal noch keine Strafgesetze hatten. Ungeachtet ich aber dem Schluss des Gutachtens bestimme, so fodere ich doch, in sofern auch die Einleitung zu dem Beschluss mit demselben dem Senat überwiesen wird, daß in derselben der Satz weggestrichen werde, welcher behauptet, daß ein Wirth in seinem Wirthshaus gesetzwidrige Versammlungen nicht hindern könne; denn einen solchen seltsamen Grundsatz können wir nicht heiligen, wenn wir in unserm Vaterlande durch zweckmäßige Polizei Ruhe und Ordnung erhalten wollen.

Schlumpf glaubt auch, der von Eschern angegriffene Theil seines Gutachtens sei ganz gegründet und zweckmäßig, indem ein Wirth eine große Versammlung von Gasten nicht mit Gewalt aus dem Hause drängen könne, und also auch keine Verantwortlichkeit auf sich habe über das, was seine Gäste in seinem Hause veratreden. Er beharrt also auf unveränderlicher Annahme des Gutachtens.

Das Gutachten wird mit der von Eschern angetragenen Verbesserung angenommen.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über die Frage: ob Gerichtsschreiber, welche Notairs sind, Akten ausfertigen können. Dieses Gutachten wird für 6 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung.

Der Loys Gilgian Luginbühl von Kersez, hat unterm 16ten Sept. in einer Petition den gesetzgebenden Räthen vorgestellt, wie daß er unterm 27sten Juli 1799 gegen Andreas Märki einen gerichtlichen Beschluss erhalten, vermöge welchem sein zwar verkauftes, von dem Käufer aber nicht bezahltes, und von einem vergeltstagten Anwalt beworbene, offenbar geschwächte, und nun auch zum Theil streitig gewordenes Gut, von einem Dritten besorgt werden sollte.

Er stellte ferner vor, daß dieser gerichtliche Beschluss hernach den 20sten August durch einen Direktorialbeschluß sei zerichtet worden; und hofft endlich, die Gesetzgeber werden diesen letzten Beschluss des Vollz. Direktoriums als einen

Eingriff in die richterliche Gewalt ansehen, und in Folge dessen cassieren.

Sie, B. Gesetzgeber, haben diese Vorstellungen allerdings auffallend gefunden; Sie haben durch einen gesetzlichen Beschuß von dem Vollz. Direktorium Auskunft über diese Sache begehr, und nun auch unterm 21sten Sept. erhalten; auch das Bezirksgericht Laupen ist den 28sten Sept. mit einer Vorstellung eingelangt. Alles dieses wurde einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben.

Eure Commission, B. R., hat nun bei genauer Untersuchung gefunden, daß in dieser Sache beinahe von allen Seiten gegen die gesetzlichen Formen gefehlt worden.

Vorerst wußte die Commission nicht, ob sie den gerichtlichen Beschuß vom 27sten Juli, als einen wirklichen Rechtspruch, oder aber nur als eine einfache Verfügung zur Sicherheit des Glaubigers ansehen sollte. Die Commission läßt zwar den moralischen Gefühlen des Gerichts volle Gerechtigkeit wiederauffahren, hat aber weder Gesetz noch Uebung gefunden, vermöge welchen ein Gericht, zu einer solchen Verfügung, und namentlich in einem solchen Fall, im Kanton Bern berechtigt wäre.

Als Urtheilspruch betrachtet, als wozu der flagende Luginbühl Ursache und das Gericht Gründe genug gehabt haben mag, hätte dieser Beschuß, nach den bernischen Sätzung, erst nach Verfluß von 14 Tagen vollzogen werden können, weil der verfallten Parthei so viel Zeit offen bleibt, um die Appellation ergreifen zu können, statt dessen wurde aber dieser Spruch schon den vierten Tag exequiert.

Der verfallte Märki hat zwar nicht in gehörigen Formen, aber dennoch protestiert, und sich hierauf an das Direktorium gewendet.

Wenn gleich Märki durch Aufstellung falscher Thatsachen das religiöse Gefühl des Direktoriums hintergangen hat (denn es ist z. B. nicht wahr, daß man seinem Bruder das Gut abgesprochen; nicht wahr, daß man die Einlegung der Protestation verweigert, diese liegt wirklich bei den Akten; nicht wahr, daß man ihn nothigte, Haus, Weib und Kinder zu verlassen); so glaubt Eure Commission, B. R., das Direktorium seie allerdings berechtigt gewesen, die Vollziehung dieses Urtheils so lange aufzuschieben, als dem Verfallten noch gesetzliche Zeit zu ferneren Recurs offen stand. Und nur

dieses, und keinesweges die Zerstörung des Urtheils, lag im eigentlichen Sinn des Direktorialbeschlusses vom 30. Aug. 1799.

Ob nun seit diesem Beschluß der Märky die gehörigen rechtlichen Schritte gemacht, und die Sache an competierlicher Behörde anhängig gemacht worden; oder ob seitdem das richterliche Urtheil zu Gunsten des Luginbüchs in Kraft erwachsen, dieses glaubte Eure Commission nicht untersuchen zu müssen.

Und da übrigens die Commission im allgemeinen keinen eigentlichen Eingriff in die richterliche Gewalt wahrgenommen; so hält sie das für, die Gesetzgebung könne in diesen Fall nicht weiter eintreten, und schlägt daher die einfache Tagesordnung vor.

Koch: Diese Frage ist wichtig, denn sie betrifft nicht die Streitsache selbst, sondern die Bedingung der Rechte des Direktoriums: hat das Direktorium einen Urtheilspruch kassirt, so ist widerrechtlich gehandelt worden; hat es aber einzig die Vollziehung eines Urtheils eingestellt, welches noch weiter gezogen werden könnte, und also noch nicht vollzogen werden durfte, so hat es seine Rechte keineswegs überschritten. Nun zeigt sich aber, daß der Beschluß des Direktoriums nicht blos eine Einstellung der Vollziehung des ersten Urtheils, sondern eine Cassation ist, durch die der Fall wieder an den ersten Richter zurückgewiesen wurde, statt bloße Einstellung zu seyn, bis ein höherer Richter darüber abgesprochen haben werde. Daher trägt er darauf an, daß der Beschluß des Direktoriums über diesen Gegenstand aufgehoben, und also das Gutachten der Commission verworfen werde.

Carrard: Die Frage ist diese: hat das Direktorium die richterliche Gewalt, und also die Grenzen seiner Macht verletzt oder nicht? Das Distriktsgericht von Laupen hat offenbar seine Rechte überschritten, und also war es Pflicht des Direktoriums, diese Gewalthatigkeit ungültig zu erklären, und die Sachen in den vorigen Stand herzustellen. Dagegen aber hätte das Direktorium den Gegenstand eigentlich nicht mehr an das Distriktsgericht zurückweisen sollen; kassiren wir aber aus diesem Grund den Beschluß des Direktoriums, so wird die Gewalthatigkeit des Distriktsgerichts Laupen hergestellt, welches durchaus nicht statt haben soll. Daher trage ich darauf an, eins

zig den B. Märky an die richterliche Behörde zurückzuweisen.

Schlumpf: Die Commission sah wohl ein, daß hierin jede Behörde eigentlich gefehlt hat, und wollte darum zur Tagesordnung gehen; indessen kann ich mich sehr leicht mit Koch vereinigen, damit die Sache deutlicher entschieden werde.

Koch ist durch die Einwendungen gegen seine Meinung, in derselben bestärkt worden: die Streitsache zwischen Märky und Lugenbühl geht uns an sich selbst durchaus nichts an, sondern nur der Beschluß des Dierktoriums, welcher offenbar ein Eingriff in den gewöhnlichen Rechtsgang ist, weil er Märky wieder an das Distriktsgericht zurückweist, statt ihn an seinen jetzigen wahren Richter, das Kantonsgericht oder den Obergerichtshof zu weisen; also hat das Direktorium den ersten Urtheilspruch kassirt, und wir können diesen constitutionswidrigen Beschluß nicht zugeben. Durch Aufhebung des Beschlusses aber wird Märky keineswegs in seinen Rechten verletzt, wie Carrard behauptet, denn das Dierktorium kann sogleich, und ist selbst verpflichtet, die Vollziehung des Distriktsgerichtsurtheils einzustellen, bis dem Appellationsbegehren Genüge geleistet ist. Folgen wir Carrard, so werfen wir uns zum Appellationsrichter auf, da wir hierbei nichts anders zu thun haben, als über die Constitution zu wachen, und darum den derselben zuwiderlaufenden Direktorialschluß aufzuheben, worauf ich neuerdings antrage.

Carrard ist im Grunde mit Koch einig, glaubt aber, nicht der ganze Beschluß des Direktoriums müsse kassirt werden, weil der erste Theil desselben, nemlich die Wiedereinsetzung des B. Märky's in sein Eigenthum, ganz rechtmäfig und innert den Grenzen seiner Gewalt ist, und also nicht kassirt werden darf; dagegen kann die Rückweisung an das erste Tribunal, welche den Beschluß zu einem Cassationsurtheil umschafft, aufgehoben werden; worauf er nun bestimmt antragt.

Küscher stimmt hauptsachlich darum Carrard bei, weil die Zeit für ein Cassationsbegehren verflossen ist, und also dieses Urtheil auf immerhin bestehen würde, wenn wir den Beschluß des Direktoriums unbestimmt aufhören.

Carrard's Antrag wird angenommen. Kilchmann zeigt an, daß der Statthalter

von Luzern verfügt habe, daß die Schuldbestreibungen durch die Präsidenten der Distriktsgerichte und ihre Weibel gehen müssen, da doch die Gesetze dieses nicht zulassen; er fordert nahere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Hecht stimmt ganz Kilchmanns Anzeige und Antrag bei, und hofft, man werde die Bürger nicht so weit zu gehen zwingen wollen, um ihr Eigentum zu suchen; da die Municipalitätsweibel auch zugleich Weibel der Friedensrichter seyn werden, so denkt er, könnte man diesen die Betreibungen übergeben.

Kuhn will wohl die Verweisung an eine Commission zugeben, bemerkt aber, daß den Municipalitäten diese Betreibungen ohne Verletzung der Absonderung der Gewalten nicht übertragen werden kann.

Diese Anzeige wird an eine aus den B.B. Küscher, Michel, Bleß, Grüttler und Onsin bestehende Commission gewiesen.

Auf Kilchmanns Antrag soll Carrard in der Commission über die Friedensrichter ersetzt werden, und diese Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Huber fordert, daß dieser übereilte Beschluss zurückgenommen werde, weil es unmöglich ist, daß sich nun ein Mitglied in dieses weitläufige Geschäft hineinarbeite, und also etwas zweitmäßiges darin leiste, während dem hingegen Carrard das Ganze nun gründlich kennt, und bald wieder zu dieser Arbeit zurückkehrt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die junge Tochter des Präsidenten Hurry von Solothurn:

Das Geschenk, brave Tochter guter Eltern! welches Du von der Hand des Vaters empfangen, und dem Vaterlande wieder geschenkt hast, damit dieses den armen Kindern desto mehr Hilfe reichen kann, hat hier allgemeine Freude verursacht. In den ersten Versammlungen helvetischer Bürger, die jetzt die Regierung annehmen, ist Dein Name und Deine Handlung verkündet, und Deine schöne Gabe gezeigt worden. Alle waren gerührt über Deine

Liebe, die Du für die unglücklichen Kinder zeigtest; und Alle beschlossen, Dir vor ganz Helvetien zu sagen, daß Du eine brave, würdige Tochter bist, und daß Du den Dank der Armen verdienst, welchen Du Dein liebstes Geschenk hingabest.

Empfange hiebei dieses Zeugniß jener Bürger, das wir bestätigen, und fahre fort, so Dein Vaterland, Deine Mitmenschen und besonders die Armen zu lieben; und Du wirst selbst immer liebenswürdiger, und einst eine recht schätzbare, gute und nützliche Bürgerin Helvetiens werden.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Wegmann, Regierungscommisär im Kanton Sentis.

Eure Einrichtungen und provisorische Besetzungen mehrerer Amtsstellen in den verschiedenen Distrikten Eueres Kantons genehmigt das Direktorium, und erwartet in dem besondern Vertrauen auf Eure Einsichten und redliche Vaterlandslichkeit, die nur Gemein- und Privatwohl bezuwecken wird, den besten Erfolg Eurer Arbeiten und Vorkehrungen.

Für die Mittheilung Eurer so interessanten Beobachtungen, die auf die eigentliche Ursache der verschobenen Volksmeinungen und die Hauptquellen der herrschenden Neigungen hinweisen, versichert Euch das Direktorium seines ganzen Beifalls und aufrichtigen Dankes, und wieverholt seine Aeußerung, dieselbe mit Sorge und Genauigkeit fortzusetzen, und sie selbst so gut als möglich zur Verbesserung der öffentlichen Stimmung zu benutzen.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvet. Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß eine Sekretärsstelle im Bureau der Generalverwaltung des Kriegswesens zu vergeben ist. Er lädt die dazu Lusthabende ein, sich spätestens bis den 25. des laufenden Monats an dasselbe Bureau zu wenden. Die Kenntniß der beiden Sprachen wird erforderlich.

Der Chef der Gen. Verw. des Kriegs.
J. o m i n i .